

Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Freizeit, Sport und Kultur in der Stadt Bornheim

1. Förderziele und Allgemeine Fördergrundsätze

Die Stadt Bornheim steht dafür ein, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben bestmöglich zu unterstützen und zu fördern. Den Bereichen Freizeit, Sport und Kultur fällt hier eine ganz besondere Rolle zu, da sie das gemeinschaftliche Leben im Bornheimer Stadtgebiet vielerorts maßgeblich mitgestalten.

Die Richtlinien zur Förderung von Inklusion sollen dazu beitragen, die gleichberechtigten Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit sichtbaren und nicht sichtbaren Behinderungen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Art der Behinderung in den genannten Bereichen zu unterstützen. Neben Einzelpersonen werden insbesondere auch Vereine und andere Organisationen durch die Richtlinien angesprochen. Ihnen soll ermöglicht werden, projektbezogene Zuschüsse für Ihre Arbeit im Bereich Inklusion zu beantragen, um den Zugang für Menschen mit Behinderung zu Ihren Angeboten zu verbessern.

Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden innovative Maßnahmen, die dem Inklusionsgedanken Rechnung tragen. Dies kann in Form neuer Initiativen geschehen oder als neue Vorhaben, die bereits bestehende Projekte maßgeblich erweitern. Die Maßnahmen dürfen bis zur Entscheidung der Bewerbung auf die Maßnahmenförderung noch nicht begonnen haben.

Die Maßnahmen sollen nachfolgende Kriterien berücksichtigen:

- die Maßnahmen sollten modellhaft, d.h. übertragbar sein,
- die Maßnahmen sollten nachhaltig sein, d.h. nach Ende der Förderung bestandsfähig sein,
- die Maßnahmen können vorhandene Strukturen und Angebote berücksichtigen, um diese zu vernetzen und inklusiv weiterzuentwickeln.

2.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen, Projekte, Initiativen und Aktionen, die durch andere Träger finanziert werden oder laufende Kosten (z.B. Personal- und Mietkosten) Maßnahmen darstellen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Initiativen und Vereine
- Interessensgemeinschaften
- gemeinnützige Selbsthilfeorganisationen
- Eltern- und Fördervereine
- Einzelpersonen
- Personengruppen
- Freie und kirchliche Träger

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben gewährt.

Gefördert werden unter anderem folgende Maßnahmenpakete:

- Fortbildungen, Seminare und Tagungen mit einer Fördersumme in Höhe von bis zu 1.000 EUR
- Niedrigschwellige Hilfen zur Förderung der Inklusion in den Bereichen Freizeit, Sport und Kultur mit einer Fördersumme in Höhe von bis zu 5.000 EUR
- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen mit einer Fördersumme in Höhe von bis zu 2.000 EUR
- Projekte in den Bereichen Sport und Kultur mit einer Fördersumme in Höhe von bis zu 10.000 EUR

4.2 Umfang und Höhe der Förderung

Der Umfang der Förderung orientiert sich an den in den Maßnahmenpaketen genannten Fördersummen. Es ist mindestens ein Anteil von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu tragen.

5. Antragsverfahren

5.1 Prozedere

Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der vollständige Antrag muss vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Bornheim, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion, eingereicht werden. Grundsätzlich müssen Förderanträge der Stadt Bornheim so rechtzeitig vorliegen, dass über die Bewilligung entschieden werden kann, bevor rechtliche Verbindlichkeiten im Hinblick auf die Maßnahme eingegangen werden.

5.2 Antrag

Dem Antrag ist bei allen Maßnahmenarten ein Finanzierungsplan, Erläuterung zu Zielen und Zweck der Maßnahme, Satzung des Vereins o.ä. bei juristischen Personen, Nachweis über die Vertretungsberechtigung des/der Antragstellenden beizufügen.

Bei Wiederholungsanträgen kann – sofern sich keine Änderungen ergeben haben – auf eine erneute Vorlage der Satzung und des Nachweises für Vertretungsberechtigung verzichtet werden.

Ebenso beizufügen ist eine verbindliche Erklärung über Eigen- bzw. Drittmittel sowie eine Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Bei Seminaren, Tagungen, Veranstaltungen oder sonstigen Einzelmaßnahmen ist dem Antrag zusätzlich eine Übersicht über die vorgesehene Maßnahme, aus der die Inhalte (vorläufiges Programm) und ggf. die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden sowie die Veranstaltungstage hervorgehen.

5.3 Bewilligung

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.

5.4 Verwendungsnachweis

Die bestimmungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit einem Verwendungsnachweis unter Vorlage von Belegen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Mittel, die nicht entsprechend der Antragstellung verwendet oder deren Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wurden, sind dem Bürgermeister der Stadt Bornheim bis zum 30.12. zurück zu zahlen.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen, in dem der Verlauf der Maßnahme dargestellt und das Ergebnis anhand der ursprünglichen Zielsetzung und beabsichtigten messbaren Wirkung dokumentiert wird.

6. **Entscheidungsverfahren**

Anträge über Maßnahmen, deren Fördervolumen bei mehr als 5.000 € liegt, bedürfen eines Beschlusses des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Demographie. Förderanträge, die sich unterhalb dieses Betrages bewegen, werden in Zuständigkeit des Amtes für Soziales, Wohnen und Inklusion beschieden. Das Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion unterrichtet den Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie regelmäßig über Mittelauschüttungen.

7. **Qualitätssicherung**

Die kontinuierliche Verbesserung der Qualität der politischen Maßnahmen für behinderte Menschen ist eine ständige Aufgabe der Zuwendungsempfänger und des Zuwendungsgebers. Eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle, bestehend aus Zielerreichungskontrolle und Wirkungskontrolle wird zu diesem Zwecke durch die Stadt Bornheim durchgeführt.

8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2025 in Kraft.